

M e r k b l a t t

für den Antrag auf Erteilung der Approbation als Apothekerin oder Apotheker
gemäß § 20 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker in der geltenden Fassung
nach einem Studium der Pharmazie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Der formlos zu stellende schriftliche Antrag kann an eine der beiden genannten Adressen
gesandt werden:

Landesamt für soziale Dienste oder
Schleswig-Holstein
Abt. Gesundheits- u. Verbraucherschutz
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Postanschrift:
Postfach 7061
24170 Kiel

**Sprechzeiten bei persönlicher Abgabe der Antragsunterlagen: Mo. – Fr. 9:00 –
12:00 Uhr (außer mittwochs) sowie nachmittags nach Vereinbarung**

H i n w e i s e

Die Approbation kann nur auf Antrag und nicht rückwirkend, sondern erst dann erteilt
werden, wenn alle u. a. Unterlagen vollständig vorliegen und die gesetzlichen Vorausset-
zungen erfüllt sind. Der Antrag sollte rechtzeitig, jedoch nicht zu früh gestellt werden,
damit die durch die Approbationsordnung gestellten Fristen bei einzelnen Unterlagen (s.
Ziffern 4 und 6) zum Zeitpunkt der Erteilung der Approbation nicht überschritten werden.

Das amtliche Führungszeugnis liegt erfahrungsgemäß etwa 2-3 Wochen nach Beantra-
gung hier vor. Unterlagen, die bei Antragstellung noch nicht vorliegen, können nachge-
reicht werden.

Bitte teilen Sie im Antrag mit, ob Sie die Urkunde abholen möchten oder sie Ihnen per
Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden soll.

Mit der Approbationsurkunde werden eingereichte Originalurkunden (Ziffer 2, 3 und 8)
zurückgegeben, ggf. werden gleichzeitig die Prüfungszeugnisse übersandt.

Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach der z.
Zt. geltenden Gebührenordnung 130,-- € beträgt. Diese Gebühr, zuzüglich der Kosten für
die vorgeschriebene Zustellung gegen Empfangsbestätigung ist nach Erhalt der Urkunde
mit dem dafür vorgesehenen Formular zu überweisen.

**Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirt-
schaftsraumes (EWR) sowie ausländische Staatsangehörige aus Drittstaaten** wird
die Approbation erteilt, wenn sie den pharmazeutischen Beruf in Deutschland ausüben
wollen. Andernfalls kann ihnen auf Antrag nach Bestehen der Pharmazeutischen Prüfung
eine Urkunde über den Abschluss der Pharmazeutischen Ausbildung ausgestellt werden.

Auskünfte in Approbationsangelegenheiten erhalten Sie bei folgenden Telefonanschlüs-
sen:

(0431) 988-5572

Nachfragen ggf. über die Zentrale (0431)-988-0

Dem formlosen schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. **Ein kurz gefasster Lebenslauf**
- lückenlos, mit Datum und Unterschrift versehen -
2. **die Geburtsurkunde** oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern,
die Eheurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch
- es kann eine einfache Ablichtung vorgelegt werden -
3. **ein Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass)** - es kann eine amtlich beglaubigte Ablichtung vorgelegt werden -
4. **ein amtliches Führungszeugnis**
- **der Belegart „O“** ist bei der zuständigen Meldebehörde **zur Vorlage bei einer Behörde mit dem Verwendungszweck Approbation als Apotheker/Apothekerin** zu beantragen; es darf nicht früher als einen Monat vor Vorlage des Antrages ausgestellt sein. Das Führungszeugnis wird dem Landesamt für soziale Dienste direkt zugesandt.
5. **eine Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist**
- dieses hat die/der Antragstellende selbst zu erklären und mit Datum und Unterschrift zu versehen.
6. **eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass die/der Antragstellende nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist**
- die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein;
7. **das Zeugnis über die Pharmazeutische Prüfung**
- liegt vor -

ggf. Promotionsurkunde

- es kann eine amtlich beglaubigte Ablichtung vorgelegt werden.